

Ansprechpartner: StB Marco Fuß

Telefon: +49(0)251/2806970211  
E-Mail: [fuss@zfumsatzsteuer.de](mailto:fuss@zfumsatzsteuer.de)

Datum: 1. Februar 2016

## BFH ordnet umsatzsteuerliche Organschaft neu

Der BFH hat mit mehreren Urteilen vom 2. Dezember 2015 zu einigen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung genommen.

### Organschaft mit Personengesellschaften

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=32676>

Erstmals – und entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – lässt der BFH u.U. eine Organschaft mit einer Personengesellschaft als Organgesellschaft zu. Zwar hält der BFH die Einschränkung auf juristische Personen für grundsätzlich sachlich gerechtfertigt, jedoch greifen diese Gründe nicht für Tochterpersonengesellschaften, an denen nur der Organträger und andere von ihm finanziell beherrschte Gesellschaften beteiligt sind.

Dies hat insbesondere Folgen für, in einen Konzernverbund eingegliederte GmbH & Co. KGs, welche bisher allein aufgrund ihrer Rechtsform nicht als Organgesellschaften in Betracht kamen.

### Organschaft zwischen Schwestergesellschaften weiterhin nicht möglich

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=32674>

Der BFH hält in einer weiteren Entscheidung an der Notwendigkeit einer Beherrschung der Tochtergesellschaft durch den Organträger fest. Die sich aus dem Unionsrecht ergebende Möglichkeit zur Erweiterung der Organschaft auf lediglich eng miteinander verbundene Unternehmen lehnt der BFH dahingegen ausdrücklich ab. Folglich bleibt eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften weiterhin unmöglich.

### Kein Nichtunternehmer als Organträger

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=32673>

Ebenfalls entgegen einer aus dem Unionsrecht abgeleiteten Sichtweise, lehnt der BFH einen Nichtunternehmer als Organträger weiterhin ab. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht unternehmerisch tätig ist, kann daher die Vorteile der Organschaft durch eine Nichtbesteuerung der von den Tochtergesellschaften bezogenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

### Auswirkung auf Unternehmensübertragungen

<http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=pm&nr=32675>

In einem weiteren Urteil stellt der BFH die Bedeutung der Organschaft in Fällen der Unternehmensübertragung – insbesondere im Zusammenspiel mit einer Betriebsaufspaltung – heraus. So war im Urteilsfall nur die Übertragung auf die Betriebsgesellschaft, nicht aber die Übertragung auf die Besitzgesellschaft als nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen anzusehen. Zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft lag keine Organschaft vor, sodass steuerrechtlich von einer Übertragung auf zwei Erwerber auszugehen war. Bei Annahme einer Organschaft hingegen, wäre man steuerrechtlich nur von einem Erwerber ausgegangen, sodass auch die zivilrechtliche Übertragung auf die Besitzgesellschaft als Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht steuerbar gewesen wäre.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Ohne schriftliche Genehmigung der ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH dürfen dieses Dokument und/oder Teile daraus nicht weitergegeben, modifiziert, veröffentlicht, übersetzt oder reproduziert werden, weder durch Fotokopien, Mikroverfilmung, noch durch andere – insbesondere elektronische – Verfahren.